

Coronavirus (COVID-19): Fragen und Antworten zu Corona

(Stand: 14. September 2020 – 8.00 – 60 Fragen)

- Hygienemaßnahmen an Schulen
- Risikogruppen
- Gurgelstudie
- Ampelsystem
- Schulveranstaltungen/Schulbezogene Veranstaltungen
- Distance-Learning
- Matura, abschließende Prüfungen an berufsbildenden mittleren Schulen und Kollegs
- Erwachsenenbildung und Berufsreifeprüfung

Hygienemaßnahmen an Schulen

Wie lauten die wichtigsten Hygienemaßnahmen im Schulbereich für das Schuljahr 2020/21?

(14.09.2020)

Die wichtigsten Hygienemaßnahmen lauten auch im Schuljahr 2021/21:

- Regelmäßig Hände waschen (nach Betreten der Schule, nach Husten/Schnäuzen, vor dem Essen etc.)
- Abstand halten wo möglich
- Auf Nies- und Hustenhygiene achten (in Ellenbeuge oder Taschentuch niesen/husten, Singen nach besonderen Hygienebestimmungen)
- Regelmäßiges Lüften der Schulräume, auch während des Unterrichts
- Verwendung des MNS außerhalb der Klassenräume
- Bei Krankheitssymptomen im Zweifelsfall zu Hause bleiben

Details zu den Hygienemaßnahmen im Schulbereich finden Sie im [COVID-19-Hygiene- und Präventionshandbuch für Schulen \(PDF, 129 KB\)](#).

Wie lauten die wichtigsten Hygienemaßnahmen für elementarpädagogische Einrichtungen?

(25.08.2020)

Für das Betreten/Verlassen gilt:

- Vermeidung von Aufstauungen beim Eintreffen bzw. Abholen der Kinder
- Abstand halten der zwischen Pädagog/inn/en und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
- Alle Kinder: Hände waschen nach Betreten der Einrichtung

Für den pädagogischen Alltag gilt:

- Altersadäquate Aufklärung der Kinder über Hygiene
- Abstand halten **wo möglich**
- Regelmäßiges Hände waschen
- Vermeidung von Gruppenwechseln
- Aufenthalt im Freien sooft als möglich
- Regelmäßiges Lüften
- Vermeidung von externen Kontakten/Personen
- Reinigung des Bildungsmaterials
- Bei Krankheitssymptomen im Zweifelsfall zu Hause bleiben

Details zu den Hygienemaßnahmen finden Sie im [COVID-19-Hygiene- und Präventionshandbuch für elementarpädagogische Einrichtungen \(PDF, 115 KB\)](#).

Ab wann muss mein Kind definitiv der Schule fern bleiben?

(07.09.2020)

Zu „Schule im Herbst“ gehören auch fallende Temperaturen und Erkältungskrankheiten mit Symptomen, die sich von jenen einer COVID-19 häufig nicht eindeutig und sofort unterscheiden lassen. Eine COVID-19-Erkrankung kann auch symptomfrei verlaufen. Das BMBWF empfiehlt, den Gesundheitszustand Ihres Kindes genau zu beobachten. **Ab einer Körpertemperatur von 37,5 Grad ist von einem Schulbesuch abzusehen.** Ein weiterer Gradmesser ist das zeitgleiche Auftreten von mehreren coronaähnlichen Symptomen wie

Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes, für das es keine plausible Ursache gibt. (Die Weitergabe eines grippalen Infekts innerhalb der Familie wäre dabei eine plausible Ursache). Zur Abklärung einer Corona-Infektion rufen Sie bitte 1450.

Muss im Schulgebäude ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden?

(11.09.2020)

Ab 14.09.2020 gilt für alle Personen – auch für Schülerinnen und Schüler – im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume das verpflichtende Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS). Dies gilt im gesamten Innenbereich. Ausgenommen sind Räumlichkeiten, die Lehrpersonen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Schulverwaltung vorbehalten sind, solange der Mindestabstand eingehalten werden kann. Diese Maßnahme unterstützt die Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 und trägt zur allgemeinen Prävention bei.

Findet Musikunterricht statt?

(25.08.2020)

Ja. Ab Ampelphase „Gelb“ muss beim Singen in der Klasse MNS getragen werden oder im Freien gesungen werden. Ab Farbe „Orange“ ist das Singen verpflichtend ins Freie zu verlegen. Musizieren mit Blasinstrumenten ist ab der Ampelphase Gelb nur im Freien möglich..

Findet „Sport und Bewegung“ statt?

(25.08.2020)

Ja. Ab der Ampelphase „Gelb“ findet „Sport und Bewegung“ vorwiegend im Freien statt. Turnen in der Halle ist dann nur mehr unter besonderen Auflagen wie kleinen Gruppen und ausreichender Belüftung erlaubt. Ab Ampelphase Orange sind Kontaktsportarten unzulässig.

Was passiert bei einem Corona-Verdachtsfall in der Schule?

(25.08.2020)

Die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler wird abgesondert, die Schulleitung verständigt die Schulärztin/den Schularzt beziehungsweise die Gesundheitsbehörde, die Erziehungsberechtigten und die Bildungsdirektion. Die Schulleitung dokumentiert die Kontaktpersonen. Die Gesundheitsbehörde definiert die Kontaktpersonen der Kategorie I, die Schule unterstützt dabei mit Klassenlisten und Sitzplänen. Je nach Sachlage verhängt die Gesundheitsbehörde Quarantäne über Schülerinnen und Schüler. Die anderen setzen bis zur endgültigen Abklärung den Unterricht im gut gelüfteten Klassenraum fort.

Kann ich mein Kind zu Hause lassen, wenn ich Angst habe, dass es sich in der Schule ansteckt?

(25.08.2020)

In welchen Fällen Schüler/innen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen müssen bzw. Kindergartenkinder (im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres) nicht die elementarpädagogische Einrichtung besuchen müssen, ist im **COVID-19-Hygiene- und Präventionshandbuch für Schulen (PDF, 129 KB)** bzw. [elementarpädagogische Einrichtungen \(PDF, 115 KB\)](#) geregelt:

Es werden vier Schüler/innengruppen unterschieden:

Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe

Grundsätzlich werden Risikogruppen durch das Gesundheitsministerium definiert (COVID-19 Risiko-Attest). Bei individuellen Erkrankungen oder Vorerkrankungen von Schülerinnen und Schülern definiert das der jeweils zuständige Arzt.

Schüler/innen, die mit Angehörigen einer COVID-19-Risikogruppe im Haushalt leben

Schülerinnen und Schüler, die mit jemandem aus den genannten Gruppen in einem Haushalt leben, müssen nicht am Schulstandort präsent sein und werden vom Präsenzunterricht freigestellt.

Schüler/innen mit Grunderkrankungen

Bei individuellen Erkrankungen oder Vorerkrankungen von Schülerinnen und Schülern braucht es eine Absprache mit der jeweils zuständigen Ärztin/dem jeweils zuständigen Arzt, inwieweit das mögliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit eine Isolation zwingend notwendig macht. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist diese durch ein ärztliches Attest zu belegen und der Schule vorzulegen.

Schüler/innen mit psychischen Belastungen

Schülerinnen und Schüler, die zwar nicht zur Risikogruppe gehören, aber für die der Schulbesuch insbesondere bei steigenden Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellt, können gegen Vorlage eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigt.

Elementarpädagogik: In welchen Fällen Kinder nicht in den Kindergarten gebracht werden müssen/sollten, ist im [COVID-19-Hygiene- und Präventionshandbuch für elementarpädagogische Einrichtungen \(PDF, 115 KB\)](#) geregelt.

Es werden zwei Fälle unterschieden:

Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe

Grundsätzlich werden Risikogruppen durch das Gesundheitsministerium definiert (COVID-

19-Risiko-Attest). Bei individuellen Erkrankungen oder Vorerkrankungen von Kindern definiert das die jeweils zuständige Ärztin/der jeweils zuständige Arzt.

Kinder mit Grunderkrankungen

Kinder mit schweren gesundheitlichen Vorerkrankungen sollten nur nach ärztlicher Rücksprache den Kindergarten besuchen bzw. derzeit zu Hause bleiben.

Was ist bei der Schulraumüberlassung an Externe zu beachten?

(02.09.2020)

Eine Schulraumüberlassung an Externe kann bei allen Ampelfarben stattfinden. Auch bei der Ampelphase „Rot“ kann eine Schulraumüberlassung an Externe erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist.

Vor dem Hintergrund etwaiger COVID-19-Verdachtsfälle, sollten Mieter/innen von Schulräumen Anwesenheitslisten führen, da es so bei einem Verdachtsfall oder einer positiven Testung einfacher ist, alle betroffenen Personen zu informieren.

Welche Hygienemaßnahmen (Reinigung, Desinfektion etc.) seitens des Mieters eines Schulraumes getroffen werden müssen, wird im Einzelfall mit dem Vermieter/der Vermieterin des Schulraumes abzuklären sein.

Im Falle des Auftretens eines COVID-19-Falles unter den Personen, die einen Schulraum mieten, trifft den Vermieter/die Vermieterin (Schulleitung, Schulerhalte) keine Haftung.

Schulleitungen haben Listen über jene zu erfassen, denen Schulraum zur Nutzung überlassen wurde.

Ab Ampelfarbe Orange darf im Zuge der Schulraumüberlassung kein Kontakt zu Schüler/inne/n stattfinden.

Kann ich mein Kind zuhause lassen, wenn ich einer Risikogruppe angehöre?

(25.08.2020)

Schülerinnen und Schüler, die mit jemandem in einem Haushalt leben, die bzw. der einer Risikogruppe angehört, können gegen Nachweis eines entsprechenden ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht freigestellt werden.

Wie werden Pädagoginnen und Pädagogen geschützt?

(25.08.2020)

Lehrerinnen und Lehrer sind die Schlüsselarbeitskräfte im Bildungssystem. Sie müssen daher jene Bedingungen vorfinden, die ein gesundheitlich abgesichertes Unterrichten möglich machen. Dazu zählen folgende Maßnahmen:

Aufnahme der Lehrerinnen und Lehrer in das Testsystem des VCDI. Das Testsystem beinhaltet ein Monitoring mit Gurgelwasser-Testungen.

Der Bund stellt allen Landes- und Bundeslehrpersonen, welche der Risikogruppe zuzuordnen sind, eine FFP2-Maske bei Bedarf zur Verfügung, damit der Aufenthalt in der Schule und das Unterrichten in Klassen, in denen der NMS nicht zwingend vorgeschrieben ist, gefahrlos erfolgen kann. Bei Bedarf können Lehrkräfte über die Bildungsdirektion FFP2-Masken kostenfrei abrufen. Entsprechende Kontingente werden den Bildungsdirektionen bestellt.

Risikogruppen

Wer zählt zur Risikogruppe? Wie lautet die Definition?

(25.08.2020)

Grundsätzlich werden Risikogruppen durch das Gesundheitsministerium definiert (COVID-19 Risiko-Attest). Es werden vier Schüler/innengruppen unterschieden:

Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe

Grundsätzlich werden Risikogruppen durch das Gesundheitsministerium definiert (COVID-19 Risiko-Attest). Bei individuellen Erkrankungen oder Vorerkrankungen von Schülerinnen und Schülern definiert das der jeweils zuständige Arzt.

Schüler/innen, die mit Angehörigen einer COVID-19-Risikogruppe im Haushalt leben

Schülerinnen und Schüler, die mit jemandem aus den genannten Gruppen in einem Haushalt leben, müssen nicht am Schulstandort präsent sein und werden vom Präsenzunterricht freigestellt.

Schüler/innen mit Grunderkrankungen

Bei individuellen Erkrankungen oder Vorerkrankungen von Schülerinnen und Schülern braucht es eine Absprache mit der jeweils zuständigen Ärztin/dem jeweils zuständigen Arzt, inwieweit das mögliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit eine Isolation zwingend notwendig macht. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist diese durch ein ärztliches Attest zu belegen und der Schule vorzulegen.

Schüler/innen mit psychischen Belastungen

Schülerinnen und Schüler, die zwar nicht zur Risikogruppe gehören, aber für die der Schulbesuch insbesondere bei steigenden Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellt, können gegen Vorlage eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigt.

Welches Attest müssen Lehrer/innen dem Dienstgeber vorlegen, um vom Präsenzunterricht befreit werden zu können?

(10.09.2020)

Lehrpersonen, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, müssen dem Dienstgeber dazu einmalig (zum Schulstart) ein aktuelles (nicht älter als eine Woche) fachärztliches Attest als Bestätigung vorlegen, um vom Präsenzunterricht befreit zu werden. Der Zeitraum der Freistellung vom Präsenzunterricht orientiert sich an der jeweils aktuell geltenden Verordnung des Gesundheitsministeriums.

Lehrpersonen, die in einem gemeinsamen Haushalt mit einer Person der COVID-19 Risikogruppe leben, müssen dem Dienstgeber dazu einmalig (zum Schulstart) ein aktuelles (nicht älter als eine Woche) fachärztliches Attest als Bestätigung vorlegen, um vom Präsenzunterricht befreit zu werden. Zusätzlich kann die Bildungsdirektion den Nachweis über den gemeinsamen Haushalt anfordern. Der Zeitraum der Freistellung vom Präsenzunterricht orientiert sich an der jeweils aktuell geltenden Verordnung des Gesundheitsministeriums.

Lehrpersonen, für die die (steigenden) COVID-19-Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellen, müssen dem Dienstgeber ein fachärztliches Attest für diese vorlegen, um vom Präsenzunterricht befreit zu werden. Dieses fachärztliche Attest darf nicht älter als eine Woche sein. In dem Zeitraum, in dem COVID-19 für die Lehrperson eine psychische Belastung darstellen kann, muss die Lehrperson dem Dienstgeber im Abstand von 3 Monaten erneut ein aktuelles fachärztliches Attest (nicht älter als eine Woche) vorlegen.

Welches Attest müssen Schüler/innen der Schulleitung vorlegen, um vom Präsenzunterricht befreit werden zu können?

(10.09.2020)

Schüler/innen, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, müssen der Schulleitung dazu einmalig ein aktuelles (nicht älter als eine Woche) fachärztliches Attest als Bestätigung vorlegen, um vom Präsenzunterricht befreit zu werden. Der Zeitraum der Freistellung vom Präsenzunterricht orientiert sich an der jeweils aktuell geltenden Verordnung des Gesundheitsministeriums.

Schüler/innen, die in einem gemeinsamen Haushalt mit einer Person der COVID-19 Risikogruppe leben, müssen der Schule dazu einmalig ein aktuelles (nicht älter als eine Woche) fachärztliches Attest als Bestätigung vorlegen, um vom Präsenzunterricht befreit zu werden. Zusätzlich kann die Schulleitung den Nachweis über den gemeinsamen Haushalt anfordern. Der Zeitraum der Freistellung vom Präsenzunterricht orientiert sich an der jeweils aktuell geltenden Verordnung des Gesundheitsministeriums.

Schüler/innen, für die die (steigenden) COVID-19-Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellen, müssen der Schule ein fachärztliches Attest für diese vorlegen, um vom Präsenzunterricht befreit zu werden. Dieses fachärztliche Attest darf nicht älter als eine Woche sein. In dem Zeitraum, in dem COVID-19 für die Schülerin/den Schüler eine psychische Belastung darstellen kann, muss die Schülerin/der Schüler dem Dienstgeber im Abstand von 3 Monaten erneut ein aktuelles fachärztliches Attest (nicht älter als eine Woche) vorlegen.

Welche Regelungen gelten für Schüler/innen, die einer Risikogruppe angehören?

(25.08.2020)

Schüler/innen, die einer Risikogruppe angehören, sind vom Präsenzunterricht am Schulstandort freigestellt.

Haben Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören, Anspruch auf ein Distance-Learning-Angebot?

(07.09.2020)

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu Risikogruppen ohnehin vor großen Herausforderungen stehen, sollten von ihrer Schule die Möglichkeit zu einem Distance-Learning-Angebot erhalten. Wie dieses organisatorisch und zeitlich gestaltet ist, entscheidet die jeweilige Schule nach vorhandenen Ressourcen.

(Als Risikogruppenschüler/innen sind gemäß Hygienehandbuch S. 13 definiert: Schüler/innen mit der Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe sowie Schüler/innen, die mit Angehörigen einer COVID-19-Risikogruppe in gemeinsamen Haushalt leben, Schüler/innen mit Grunderkrankungen, sowie Schüler/innen mit psychischen Belastungen.)

Welche Regelungen gelten für Lehrkräfte, die einer Risikogruppe angehören?

(25.08.2020)

Lehrkräfte, die zu einer der folgenden drei Gruppen gehören, sind vom Präsenzunterricht befreit:

- **Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe**

Grundsätzlich werden Risikogruppen durch das Gesundheitsministerium definiert (COVID-19 Risiko-Attest). Bei individuellen Erkrankungen oder Vorerkrankungen am Standort tätiger Pädagoginnen und Pädagogen sowie weiterem Personal definiert das der jeweils zuständige Arzt.

- **Lehrkräfte, die mit Angehörigen einer COVID-19-Risikogruppe im Haushalt leben**

Lehrkräfte, die mit jemandem aus den genannten Gruppen in einem Haushalt leben, müssen nicht am Schulstandort präsent sein und werden vom Präsenzunterricht freigestellt.

- **Lehrkräfte mit psychischer Belastung**

Lehrkräfte, die zwar nicht zur Risikogruppe gehören, aber für die der Schulbesuch – insbesondere bei steigenden Infektionszahlen – eine unzumutbare psychische Belastung darstellt. Für diese gilt, dass sie gegen Vorlage eines fachärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit werden können

Lehrende aus diesen drei Personengruppen sind **nur vom Präsenzunterricht befreit**. Im Home-Office können sie für andere Tätigkeiten herangezogen werden (z. B. zur Betreuung im Distance-Learning).

Welche Regelungen gibt es für schwangere Lehrkräfte bzw. an der Schule tätige Personen?

(08.09.2020)

Schwangere gehören nicht zur Covid-19 Risikogruppe.

Welche Lehrkräfte bzw. an der Schule tätigen Personen sind von den Regelungen des BMBWF umfasst?

(25.08.2020)

Die Regelung des BMBWF zu Risikogruppen gilt für Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer. Für Landeslehrerinnen und Landeslehrer legt das jeweilige Bundesland die Risikogruppen fest.

Gurgelstudie

Warum wird die Gurgelstudie an Schulen durchgeführt und was ist ihr Ziel?

(25.08.2020)

Der Wissenschaft bietet sie eine wichtige Datengrundlage zur Erforschung der Infektionslage insbesondere in der Altersgruppe der 6-14-Jährigen. Je besser wir über das Infektionsgeschehen Bescheid wissen, desto zielgerichteter können Maßnahmen im Schulbereich gesetzt werden.

Von wem wird die Studie durchgeführt?

(25.08.2020)

Die Gurgelstudie wird im Auftrag des BMBWF auf Basis der im Rahmen der Vienna Covid-19 Diagnostic Initiative (VCDI) entwickelten Methode von den Universitäten Wien und Linz sowie den Medizinischen Universitäten Graz und Innsbruck durchgeführt.

Wie lange dauert die Studie und wie läuft sie ab?

(25.08.2020)

Die Gurgelstudie ist für den Zeitraum des gesamten Schuljahres 2020/21 geplant. Im Abstand von drei bis fünf Wochen wird eine gleichbleibende Stichprobe an Schüler/innen und Lehrer/innen der ausgewählten Schulstandorte via Gurgeln „getestet“.

Welche Schülerinnen und Schüler nehmen an der Gurgelstudie teil?

(25.08.2020)

Es werden rund 14.000 Schülerinnen und Schüler im Alter von 6 bis 14 Jahren an der Studie teilnehmen. Diese werden voraussichtlich im Lauf des Schuljahres rund zehn Mal getestet.

Welche Schulen nehmen an der Gurgelstudie teil?

(25.08.2020)

Die Gurgelstudie ist eine Stichprobenstudie. An Hand unterschiedlicher Parameter wurden österreichweit rund 250 Schulen – Volksschulen, Mittelschulen und AHS-Unterstufen ausgewählt, die ein repräsentatives Abbild der österreichischen Schullandschaft ergeben.

Wie funktioniert das Gurgeln?

(25.08.2020)

Das Gurgeln funktioniert unter Anleitung einer Ärztin/eines Arztes. Da beim Gurgeln vermehrt Aerosole in der Luft entstehen, trägt das medizinische Personal eine Schutzausrüstung und die Testungen werden idealerweise im Freien durchgeführt. Ist dies auf Grund der Witterung bzw. den Gegebenheiten am Schulstandort nicht möglich, wird alternativ bei geöffnetem Fenster in großen und gut belüftbaren Räumen gegurgelt.

Mit welcher Flüssigkeit wird gegurgelt?

(25.08.2020)

Mit einer gesundheitlich völlig unbedenklichen Zucker-/Salzlösung.

Wie lange muss gegurgelt werden?

(25.08.2020)

Gegurgelt wird für die Dauer von rund einer Minute. Damit man das genau und motiviert einhält, gibt es z. B. den 1-minütigen „Gurgel-Song“ zur Unterstützung: www.bmbwf.gv.at/gurgelstudie

Was passiert, wenn ein Kind die Flüssigkeit verschluckt?

(25.08.2020)

Es passiert gar nichts.

Was passiert, wenn man die Teilnahme an der Gurgelstudie ablehnt?

(25.08.2020)

Der Gurgeltest ist zunächst als Monitoring-Verfahren für Schulen geplant und daher auf freiwilliger Basis.

Ampelsystem

Welchen Zweck hat die Corona-Ampel?

(25.08.2020)

Die Corona-Ampel ermöglicht, schnell und regional auf eine steigende Zahl von Infektionsfällen zu reagieren. Sie ist in vier Phasen untergliedert (Grün-Gelb-Orange-Rot). Für jede Phase hat das Bildungsministerium Maßnahmen definiert, um die Verbreitung des Virus einzudämmen und Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte zu schützen.

Wie werden Schulen über die bestehende Ampelphase informiert?

(05.09.2020)

Einmal wöchentlich, jeden Donnerstag, berät die Corona-Kommission des Gesundheitsministeriums über die aktuell geltenden Ampelphasen. Der Gesundheitsminister beziehungsweise die regionale Gesundheitsbehörde entscheiden dann darüber, ob eine Ampelfarbe für den Handel, den öffentlichen Verkehr usw. springt. Parallel dazu erlässt die Bildungsbehörde die entsprechende Verordnung für den Schulbereich, und die zuständige Bildungsdirektion informiert die Schulen.

Wie werden Eltern/Erziehungsberechtigte über die bestehende Ampelphase informiert?

(25.08.2020)

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte werden durch die Schule über eine geänderte Ampelphase informiert.

Wo finde ich die Details zu den einzelnen Ampelphasen?

(25.08.2020)

Details finden Sie in der Publikation „Die Corona-Ampel an Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen“ (PDF, 224 KB).

Schulveranstaltungen/Schulbezogene Veranstaltungen

Dürfen Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen im Schuljahr 2020/21 stattfinden?

(25.08.2020)

Ab Ampelphase „Orange“ werden keine Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltung mehr durchgeführt. Auch die Durchführung von Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen im Ausland ist im Schuljahr 2020/21 aus heutiger Sicht möglich. Die Informationen des BMEIA (Reisewarnungen) zu einzelnen Ländern und die COVID-19-Entwicklung im jeweiligen Reiseland sind dabei zu berücksichtigen sowie die Corona Ampel.

Aufgrund der aus heutiger Sicht coronabedingten unsicheren Entscheidungslage in der Veranstaltungsvorbereitung empfiehlt das BMBWF, mit den beteiligten Unternehmen vergünstigte Stornomöglichkeiten bzw. Umbuchung zu vereinbaren.

An unserer Schule ist eine Schulveranstaltung/Schulreise im Schuljahr 2020/21 geplant. Gibt es in diesem Fall bei etwaiger Stornierung Unterstützung durch den Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds?

(25.08.2020)

Für die Rückzahlung von Stornokosten von Schulreisen, die mit Erstbuchung im kommenden Schuljahr 2020/21 stattfinden sollen, gibt es derzeit keine gesetzliche Grundlage. Das BMBWF wird sich bemühen, dass der Gesetzgeber eine gesetzliche Änderung des Schulstornofonds vornimmt. Dann könnten auch jene Reisen umfasst sein, die für den Herbst 2020 gebucht wurden. Dies hängt selbstverständlich auch davon ab, wie sich die COVID-19-Infektionszahlen und die damit auch in Zusammenhang stehenden Reisevorgaben für einzelne Länder in den kommenden Wochen und Monaten entwickeln.

Die gesetzliche Grundlage für den Schulstornofonds wurde für jene Schulreisen geschaffen, die im Schuljahr 2019/20 (genau zwischen 11.3.2020 und Ende des Schuljahres 2019/20) durchgeführt hätten werden sollen. Es handelt sich dabei um Schulreisen, die auf Grund eines Erlasses des Ministeriums aufgrund von COVID-19 untersagt wurden. Diese Grundlage bezieht sich also auf Schulreisen, die ursprünglich für das Schuljahr 2019/20 gebucht

wurden. Alle Reisen, die in diesem Zeitraum stattfinden hätten sollen und zunächst kostenfrei z. B. in den Herbst verschoben werden konnten, sind damit abgedeckt.

Distance-Learning

Gibt es weiterhin Distance-Learning?

(25.08.2020)

Grundsätzlich steht die Infrastruktur, die im letzten Semester massiv ausgebaut wurde, natürlich weiterhin zur Verfügung. Auch die Schulungsangebote für Lehrkräfte in diesem Bereich wurden ausgebaut. Pro Schule soll eine einheitliche Plattform für die Kommunikation eingerichtet und die Auswahl einer Lernplattform definiert werden. Diese kann im Rahmen eines IT-unterstützten Unterrichts genutzt werden. Eine generelle Umstellung auf Distance-Learning erfolgt jedoch nur, wenn die Corona-Ampel auf „Rot“ geschaltet wird.

Matura, abschließende Prüfungen an berufsbildenden mittleren Schulen und Kollegs

Wie sieht die Matura im Herbst 2020 aus?

(02.09.2020)

Die Matura wird im Herbst 2020 unter denselben geänderten Bedingungen wie im Haupttermin 2019/20 stattfinden. Diese COVID-19-Regelungen gelten für alle Kandidat/inn/en, die erstmals zu abschließenden Prüfungen im 1. Nebentermin zum Haupttermin 2020 antreten (bspw. jene Kandidat/inn/en, die im Haupttermin gerechtfertigt verhindert waren oder im Haupttermin 2020 nicht zulassungsberechtigt waren) sowie für alle Kandidat/inn/en, die die abschließenden Prüfungen im 1. Nebentermin zum Haupttermin 2020 fortsetzen und bereits Prüfungsgebiete nach der COVID-Prüfungsordnung abgelegt haben.

Wie wird sich die Matura für Externist/inn/en im Herbst 2020 gestalten?

(02.09.2020)

Die Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit entfällt im Herbsttermin 2020 für Externist/inn/en.

Es können wieder 4 Klausurprüfungen im Herbst 2020 von den Kandidat/inn/en gewählt und absolviert werden.

Die mündlichen Prüfungen können auf Wunsch nach Anmeldung wie bisher absolviert werden.

Da das Externist/inn/enwesen keinen Schulbesuch vorsieht, ist keine Einrechnung einer Jahresnote möglich.

Welche Regelungen werden für den Wintertermin („2. Nebentermin“) gelten?

(02.09.2020)

Die standardisierte Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung sowie die Abschlussprüfungen an berufsbildenden mittleren Schulen werden nach derzeitigem Stand nach der regulären Prüfungsordnung durchgeführt werden. Abhängig von der Entwicklung der COVID-19-Pandemiesituation wird es in diesem Bereich möglicherweise Adaptionen geben.

Welche Note(n) werden in der NOST in das Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfungszeugnis bzw. in das Abschlussprüfungszeugnis einer BMS übertragen?

(02.09.2020)

In der NOST werden die Noten der letzten beiden Semesterzeugnisse herangezogen, um die Note eines Prüfungsgebietes im Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfungszeugnis bzw. im Abschlussprüfungszeugnis zu ermitteln, wobei dem Wintersemester größeres Gewicht zukommt.

Finden Vorprüfungen im Herbst 2020 statt?

(02.09.2020)

Nein, Vorprüfungen gem. § 42 und 52 der Prüfungsordnung BMHS zum ein Semesterzeugnis gem. § 22a SchUG auszustellen ist, der letzten beiden Semester), in der die entsprechenden Unterrichtsgegenstände unterrichtet wurden, heranzuziehen.

Welche Prüfungsordnung gilt für die vorgezogenen Teilprüfungen im Herbst 2020 (1. Nebentermin), nach welchem Modus laufen die vorgezogenen Teilreifeprüfungen ab?

(07.09.2020)

Die vorgezogenen Teilprüfungen, die zum Haupttermin 2020/21 zählen, werden nach der regulären Prüfungsordnung durchgeführt, d.h.: es erfolgen in diesem Bereich keine organisatorischen Adaptionen oder Einrechnungen der Jahresnote.

Wann muss die VWA im 1. Nebentermin abgegeben werden?

(02.09.2020)

Die VWA muss an AHS für den 1. Nebentermin gemäß Prüfungsordnung AHS § 10 bis zum Ende der ersten Unterrichtswoche im September abgegeben werden. Eine Nachfrist für die Abgabe wie im Frühjahr 2020 ist nicht vorgesehen.

Welche Teilprüfungen der (teil-)standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung muss ich nun ablegen?

(02.09.2020)

Es müssen im Herbsttermin 2020 drei schriftliche Klausurprüfungen absolviert werden. Mündliche Prüfungen können auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten abgelegt werden, allerdings nur in jenen Prüfungsgebieten, zu denen sie sich bereits angemeldet haben. Präsentationen und Diskussionen von abschließenden Arbeiten werden nur bei drohender negativer Beurteilung durchgeführt.

Welche schriftlichen Klausurprüfungen muss ich jedenfalls ablegen?

(02.09.2020)

Das hängt davon ab, welche Schule besucht wird. Generell gilt: Es müssen drei Klausurprüfungen abgelegt werden. Für die ggf. 4. Klausurprüfung wird die letzte Jahresnote des korrespondierenden Unterrichtsgegenstandes für die Beurteilung dieser Klausurprüfung herangezogen.

An AHS muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Unterrichtssprache (Deutsch inkl. Volksgruppensprachen)
- Mathematik
- Lebende Fremdsprache ODER Latein/Griechisch

An höheren technischen Lehranstalten (HTL) muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Angewandte Mathematik
- Fachtheorie
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An Handelsakademien (HAK) muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Unterrichtssprache
- Betriebswirtschaftliche Fachklausur
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen (HLFS) muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Unterrichtssprache
- Betriebswirtschaftliche Fachklausur
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, Tourismus, Mode, künstlerische Gestaltung, Sozialberufe muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Unterrichtssprache
- 2. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

An Bildungsanstalten für Elementar- oder Sozialpädagogik (BAfEP/BASOP) muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Unterrichtssprache
- Fachtheorie
- 3. Prüfungsgebiet nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

Wie wird das Maturazeugnis aussehen?

(02.09.2020)

Das Maturazeugnis wird wie bisher aussehen. Es werden die Beurteilungen der sieben zu absolvierenden Teilprüfungen der standardisierten Reife- beziehungsweise Reife- und Diplomprüfung aufscheinen. Die Beurteilung der mündlichen Prüfungen wird, sofern kein Antritt erfolgt, aufgrund der im Jahreszeugnis (im letzten Schuljahr, in dem das Fach unterrichtet wurde) vermerkten Note erfolgen.

Welche Beurteilung wird bei der 4. abgewählten Klausur eingetragen?

(02.09.2020)

Bei der 4. abgewählten Klausur wird auf die Beurteilung des korrespondierenden Unterrichtsgegenstandes zurückgegriffen. Diese wird in das Reife- beziehungsweise Reife- und Diplomprüfungszeugnis übernommen. Es wird auf die Beurteilung des Gegenstandes zurückgegriffen, der zuletzt besucht wurde, das heißt: auf die Beurteilung der letzten Schulstufe oder auf die Beurteilung einer vorangegangenen Schulstufe, falls dieser Gegenstand nicht in der letzten Schulstufe unterrichtet wurde. Bei Schulen mit Semestergliederung wird die Beurteilung, die aufgrund der letzten beiden Semesterzeugnisse ermittelt wurde, in das Reife- beziehungsweise Reife- und Diplomprüfungszeugnis übertragen.

Wie gestaltet sich die Reifeprüfung an Abendgymnasien, die noch nach SchUG-BKV alt maturieren?

(02.09.2020)

Die Reifeprüfung an Abendgymnasien, die noch nach SchUG-BKV alt maturieren, gestaltet sich wie folgt:

- Vorprüfungen können stattfinden.
- Präsentationen und Diskussionen von Fachbereichsarbeiten können auf Wunsch stattfinden.
- Die Klausurarbeiten werden auf max. drei Klausurarbeiten beschränkt. Es müssen jedenfalls in den Prüfungsgebieten Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache Klausurarbeiten abgelegt werden.
- Die vierte Klausurarbeit entfällt, hier wird die Beurteilung aus den Modulen in das Reifeprüfungszeugnis übernommen.
- Die mündlichen Prüfungen finden auf Wunsch statt. Falls diese nicht stattfinden, wird die Beurteilung aus den Modulen für die Übernahme in das Reifeprüfungszeugnis hinzugezogen.
- Zusatzprüfungen bei negativer Beurteilung der Klausurarbeit finden statt.
- Zulassungsprüfungen und Kolloquien finden statt.

Welche Prüfungsordnung kommt bei Studierenden des Aufbaulehrgangs für Berufstätige (bzw. Kollegs für Berufstätige) an HTL, die jetzt im Herbsttermin zu ihrem individuellen Haupttermin antreten, zur Anwendung?

(02.09.2020)

In diesem Fall kommt die COVID-Prüfungsordnung zur Anwendung.

Wie ist die Zeugnisnote der schriftlichen Prüfungsgebiete zu berechnen?

(02.09.2020)

Die Zeugnisnote setzt sich jeweils zur Hälfte aus der Beurteilung der Klausurprüfung und den Leistungen der letzten Schulstufe zusammen, wobei der Beurteilung der Klausurprüfung bei Uneindeutigkeit ein höheres Gewicht zukommt.

Absolviert die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen der Klausurprüfung eine Kompensationsprüfung, so legt die Prüfungskommission auf Antrag der Prüfer/innen die Note der Klausurprüfung aufgrund der Teilbeurteilungen Klausurarbeit und mündliche Kompensationsprüfung fest (SchUG § 38 Abs. 5).

Die Einrechnung der Jahresnote erfolgt nach der Festlegung der Klausurprüfungsnote, d.h.: nach der Kompensationsprüfung:

Beispiel 1: Jahresnote = 1, Note abschließende Prüfung = 4. Daher endgültige Note = 3

Beispiel 2: Jahresnote = 4, Note abschließende Prüfung = 1. Daher endgültige Note = 2

Beispiel 3: Jahresnote = 3, Note abschließende Prüfung = 5. Daher endgültige Note = 4

Wie ist mit Zusatzprüfungen an Abendgymnasien, die gemäß SchUG-BKV alt, die Matura ablegen, umzugehen?

(02.09.2020)

Bei negativer Beurteilung der Klausurarbeit müssen die Zusatzprüfungen abgehalten werden, auch wenn die Note(n) in die Klausurarbeit eingerechnet werden kann bzw. können, da diese gemäß SchUG-BKV alt verpflichtend vorgesehen sind.

Welche Teilprüfungen der Abschlussprüfung müssen an berufsbildenden mittleren Schulen (BMS) abgelegt werden?

(02.09.2020)

Es müssen im Herbsttermin 2020 eine bis drei schriftliche Klausurprüfungen gemäß Prüfungsordnung BMHS absolviert werden. Kompensationsprüfungen finden statt. Praktische und grafische Klausurarbeiten entfallen. Mündliche Prüfungen können auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten abgelegt werden. Präsentationen und Diskussionen von Abschlussarbeiten werden nur bei drohender negativer Beurteilung durchgeführt.

Welche schriftlichen Klausurprüfungen muss ich an einer BMS jedenfalls ablegen?

(02.09.2020)

Das hängt davon ab, welcher Schultyp besucht wird.

Generell gilt: Es müssen ein bis drei Klausurprüfungen (inklusive allfälliger Kompensationsprüfungen) abgelegt werden.

An **gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

Deutsch

An **Meister-, Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen sowie Werkmeisterschulen für Berufstätige** muss keine Klausurprüfung abgelegt werden, da hier keine schriftlichen Klausurprüfungen vorgesehen sind.

An der **Fachschule für Mode** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Rechnungswesen
- Deutsch

An der **Tourismusfachschule** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Rechnungswesen
- Deutsch
- Englisch oder 2. Lebende Fremdsprache

An der **Hotelfachschule** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Rechnungswesen
- Deutsch

An der **dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Rechnungswesen und wirtschaftliches Rechnen
- Deutsch

An der **Fachschule für Sozialberufe** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen
- Deutsch

An der **Handelsschule** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Deutsch
- Übungsfirma

Wie wird das Abschlussprüfungszeugnis an einer BMS aussehen?

(02.09.2020)

Das Abschlussprüfungszeugnis wird wie bisher aussehen. Es werden die Beurteilungen aller in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Teilprüfungen der Abschlussprüfung aufscheinen. Die Beurteilung der praktischen und grafischen Klausurarbeiten wird aufgrund der im Jahreszeugnis vermerkten Note erfolgen. Die Beurteilung der mündlichen Prüfungen

wird, sofern kein Antritt erfolgt, ebenfalls aufgrund der im Jahreszeugnis vermerkten Note erfolgen.

Welche Teilprüfungen der Diplomprüfung muss ich an einem Kolleg nun ablegen?

(02.09.2020)

Es müssen im Herbsttermin 2020 eine oder zwei schriftliche Klausurprüfungen absolviert werden. Kompensationsprüfungen finden statt. Praktische und grafische Klausurarbeiten entfallen. Mündliche Prüfungen können auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten abgelegt werden. Präsentationen und Diskussionen von Diplomarbeiten werden nur bei drohender negativer Beurteilung durchgeführt.

Welche schriftlichen Klausurprüfungen muss ich an einem Kolleg jedenfalls ablegen?

(02.09.2020)

Es müssen im Herbsttermin 2020 eine oder zwei schriftliche Klausurprüfungen absolviert werden. Kompensationsprüfungen finden statt. Praktische und grafische Klausurarbeiten entfallen. Mündliche Prüfungen können auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten abgelegt werden. Präsentationen und Diskussionen von Diplomarbeiten werden nur bei drohender negativer Beurteilung durchgeführt.

Das hängt davon ab, welches Kolleg besucht wird.

Generell gilt: Es müssen ein oder zwei Klausurprüfungen (inklusive allfälliger Kompensationsprüfungen) abgelegt werden.

An **technischen und gewerblichen (einschließlich kunstgewerblichen) Kollegs** muss in folgendem Prüfungsgebiet eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Fachtheorie

Am **Kolleg für Mode** muss in folgendem Prüfungsgebiet eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

Am **Kolleg für Tourismus** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Lebende Fremdsprache
- Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

Am **Kolleg für Kunst und Gestaltung** muss in folgendem Prüfungsgebiet eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

Am **Kolleg für wirtschaftliche Berufe** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Lebende Fremdsprache
- Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

Am **Kolleg für wirtschaftliche Berufe - Fachrichtung Kommunikations- und Mediendesign** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Lebende Fremdsprache
- Rechnungswesen und Controlling

Am **Kolleg an Handelsakademien** muss in folgendem Prüfungsgebiet eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Betriebswirtschaftliche Fachklausur

Am **Kolleg für Elementarpädagogik** sowie
am **Kolleg für Elementarpädagogik einschließlich der Zusatzqualifikation für Hortpädagogik** sowie
am **Kolleg für Sozialpädagogik** muss in folgenden Prüfungsgebieten eine Klausurprüfung abgelegt werden:

- Pädagogik **oder** Didaktik

Welche Teilprüfungen der abschließenden Prüfung muss ich an einem Kolleg ablegen?

(02.09.2020)

An den technischen gewerblichen und kunstgewerblichen Schulformen müssen im Herbsttermin 2020 neben den derzeit zu bearbeitenden und am letzten Tag der Projektwoche abzugebenden Diplom- beziehungsweise Abschlussarbeiten - wenn diese statt der Projektwoche gewählt wurde - eine oder zwei schriftliche Klausurprüfungen absolviert werden.

An den Bildungsanstalten (Lehrgang) muss eine Klausurprüfung (ggf. auch in Form einer Diplomarbeit möglich) absolviert werden.

Klausurprüfungen mit rein praktischen und grafischen Inhalten (Prüfungsgebiet „Projekt“) entfallen.

Sofern ein Modul im letzten Halbjahr nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, ist eine Modulprüfung abzulegen.

Bei negativen Klausurprüfungen sowie einem negativen Modul aus dem letzten Semester müssen zusätzlich mündliche Prüfungen im betreffenden Prüfungsgebiet abgelegt werden. Auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten können weitere mündliche Prüfungen abgelegt werden.

Erwachsenenbildung und Berufsreifepfung

Ändern sich die Rahmenbedingungen für die BRP im Herbst? Entfallen die mündlichen Prüfungen auch in der Berufsreifepfung?

(02.09.2020)

Nein, die Rahmenbedingungen der Berufsreifepfung ändern sich nicht. Die Teilprüfungen sind in der im BRP-Gesetz geregelten Form abzulegen. Im Prüfungsgebiet Deutsch und im Fachbereich sind schriftliche und mündliche Teilprüfungen abzulegen. Englisch ist, nach Wahl der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten, schriftlich oder mündlich abzulegen. Mathematik ist schriftlich abzulegen, wobei eine mündliche Kompensationsprüfung möglich ist.

Können im Herbsttermin 2020 mündliche Prüfungen der Berufsreifepfung an der Schule abgelegt werden?

(02.09.2020)

Ja, eine Anmeldung ist erforderlich.

Wo finde ich weitere zentrale Informationen zu Erwachsenenbildung/COVID-19?

(02.09.2020)

Weitere Informationen zur Erwachsenenbildung finden Sie auf der Website von www.erwachsenenbildung.at, auf der Startseite unter dem Schwerpunkt „Erwachsenenbildung in Zeiten des Coronavirus“.